



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Rechtsanwältin
Kerstin Müller
Lindenstraße 19

50674 Köln

Eingegangen

03. JAN. 2004

**Kerstin Müller
Rechtsanwältin**

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **Frau Kutschmann**
hubertine.kutschmann@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2332
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
15-39.04.01-2-114

29. Dezember 2004

Ausländerangelegenheiten;
Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere / Ausstellung serbischer Pässe für im Bundesgebiet geborene Kinder

Sehr geehrte Frau Müller,

hiermit komme ich zurück auf Ihr Schreiben vom 30.09.2004, in dem Sie mir die von Ihnen festgestellten Probleme mit der Ausstellung serbischer Pässe für im Bundesgebiet geborene Kinder geschildert haben. Über die von Ihnen vorgetragene Sachlage ist das serbisch-montenegrinische Generalkonsulat unterrichtet worden.

Meine diesbezügliche Nachfrage hat ergeben, dass Ihre Ausführungen nicht mehr in vollem Umfang zutreffen.

Die generelle Vorlage einer Internationalen Geburtsurkunde (nicht älter als sechs Monate) sowie einer Bescheinigung aus dem Heimatland, die nachweist, dass die Kinder dort nicht bereits gemeldet sind, ist seit kurzem nicht mehr erforderlich.

Nach einer zwischenzeitlichen Änderung des Anmeldeverfahrens verlangt die serbisch-montenegrinische Vertretung für die Ausstellung von Nationalpässen an Kinder, die im Bundesgebiet geboren sind, nunmehr folgende Unterlagen:

1/3

- eines der Elternteile muss im Besitz eines gültigen „blauen“ Nationalpasses sein
- Internationale Geburtsurkunde (nicht älter als sechs Monate)
- Aufenthaltsnachweis der zuständigen Ausländerbehörde für das Kind
- Internationale Heiratsurkunde der Eltern (nicht älter als sechs Monate), wenn die Heirat nicht im Generalkonsulat angemeldet und vor einem Standesamt im Bundesgebiet geschlossen wurde.

Bei **Kindern von Eltern, die die Ehe vor der UNMIK geschlossen haben**, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Internationale Geburtsurkunde (nicht älter als sechs Monate)
- beide Elternteile müssen im Besitz von gültigen „blauen“ Nationalpässen sein
- Vaterschaftsanerkennung, die im Konsulat abzugeben ist (Hintergrund ist, dass die UNMIK-Dokumente von der serbisch-montenegrinischen Seite nicht anerkannt werden)
- Aufenthaltsnachweis der zuständigen Ausländerbehörde für die gesamte Familie.

Ich gehe davon aus, dass bei Vorlage aller oben aufgeführten Unterlagen keine weiteren Probleme mit der Ausstellung von Nationalpässen durch das serbisch-montenegrinische Generalkonsulat auftreten werden.

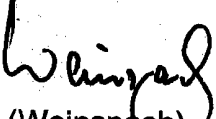
Soweit Sie in Ihrem Schreiben die generelle Verweigerung zur Ausstellung von Reisepässen angesprochen haben, kann hierzu nur eine Klärung im Einzelfall erfolgen.

Diesbezüglich bitte ich Sie, sich entweder an die Bezirksregierung als zuständige Fachaufsichtsbehörde über die örtliche Ausländerbehörde oder (unter Vermittlung der Ausländerbehörde) an die Zentrale Ausländerbehörde bei der Stadt Düsseldorf zu wenden.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen Ihnen bei Ihren weiteren Bemühungen behilflich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Weinspach)